

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 19 (1963)
Heft: 3

Artikel: Babylonische Sprachverwirrung im Bundeshaus
Autor: R.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Babylonische Sprachverwirrung im Bundeshaus

Diese Glosse, die zuerst in der „Tat“ am 16. Mai erschienen ist, verdient Beachtung in der ganzen Schweiz.

S. L.

Von Zeit zu Zeit werden unsere Hausfrauen ermahnt, für den Fall des Falles Notvorräte anzulegen. Gegen diesen Fingerzeig unseres Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge wird niemand etwas einzuwenden haben. Oder doch? Im Eidgenössischen Militärdepartement, wo man am ehesten wissen sollte, was für Kriegszeiten vorzukehren ist, scheint man diesen klugen Rat nicht in allen Teilen zu billigen, wie aus einer Verfügung vom 15. Juni 1962 (Art. 2, 1) gedeutet werden muß:

Die Generalvertreter der Herstellerfirmen sind verpflichtet, jederzeit einen Zweijahresbedarf an Ersatzteilen für die in der Schweiz in Verkehr gebrachten armeetauglichen Motorfahrzeuge zu lagern.

Was heißt Bedarf? Bedarf ist eine Lücke in der Versorgung. Man kann daher einen Bedarf nur *decken*, nicht lagern. Einen Bedarf lagern hieße, *einen Mangel auf Vorrat anschaffen*. Wie soll dieser unsinnigen Vorschrift nachgelebt werden, will man von Zwangsmaßnahmen verschont bleiben?

Jede Sprache kennt unerschütterliche Gesetze, deren grobe Verletzung Unbildung genannt werden muß. So gilt unter anderm auch die strenge Regel, daß sich das Eigenschaftswort als Beifügung stets auf das Grundwort einer Zusammensetzung bezieht, niemals auf das Bestimmungswort allein. Wer diese Regel nicht befolgt, schreibt seltsames, ja lächerliches Zeug. *Die „militärische Eignungsprüfung“* (Art. 1, 3) ist so fehlerhaft wie der „vierköpfige Familienvater“. Gemeint ist gewiß nicht eine militärische Prüfung auf Eignung, sondern eine Prüfung auf militärische Eignung. Der Fehler ist eher noch schlimmer, wenn die Beifügung, statt durch ein Eigenschaftswort, durch ein Hauptwort mit Verhältniswort gebildet wird. *Die „Zollrückerstattung auf Motorfahrzeugen“* (Verfügung) ist ein ebenso geistreicher Unsinn wie zum Beispiel die Zuckerfabrik aus Rüben, der Motorradfahrer mit gedämpftem Auspuff, der Uhrenfabrikant mit Leuchtzifferblatt, und als Krönung dieser Sprachdummheiten, der „*Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge*“ (Art. 6, 1). Ob Motorfahrzeuge jemals solche Befehle befolgt haben, ist keine Frage, wohl aber, ob der gesunde Menschenverstand in unserem EMD vollends abhanden gekommen sei.

Wenn man so etwas zu sagen wagt, so gerät man zwar leicht in den Verdacht, kein vollwertiger Schweizer zu sein. Der Sprachkulturfreund muß obendrein hinnehmen, daß er des Versuches beschuldigt wird, die „natürliche Sprachentwicklung“, diese trübe Flut aus Zuchtlosigkeit und Halbbildung, aufhalten zu wollen und dadurch dem Fortschritt im Wege zu stehen.

Ein auserlesenes Deutsch offenbart sich uns besonders noch in folgenden Abschnitten der Verordnung:

(Art. 3, b) Ein Ausländer, dem die Zollrückerstattung gewährt wird, verzichtet damit auf eine Befreiung von Stellungspflicht seines Motorfahrzeuges, die ihm gegebenenfalls auf Grund zwischenstaatlicher Abmachungen zukommt.

(Art. 8, 3) Hinsichtlich Motorfahrzeuge, für welche die Einzelverfügung vor dem 1. Oktober 1962 erlassen wurde, bleibt die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 10. Februar 1950 betreffend Zurückerstattung auf armeetauglichen, geländegängigen Motorfahrzeugen bis zum Ablauf ihrer Haftpflicht in Kraft.

Die in diesem Tintendeutsch abgefaßte Verfügung ist am 1. Oktober 1962 rechtskräftig geworden. Man fleht zum Himmel: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie schreiben. Man muß sich ernsthaft fragen, ob es noch zu verantworten sei, sozusagen nur zur Verteidigung des Brotsackes, Wehrausgaben in Milliardenhöhe zu bewilligen.

Zu Hunderten zieren Sprachdummheiten auch unsere jüngsten Gesetze. Das „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz“ entstammt ebenfalls einem kranken Sprachgeist, und kein einziger Kronjurist unserer Gesetzesmühle in Bern ist sich bis heute dieses Fehlers bewußt geworden. Aber „Gewohnheit macht den Fehler schön, den man von Jugend auf gesehn“, oder noch sinnfälliger ausgedrückt: „Die vom Staat gepflegte Dummheit wird zu einem Merkmal der Bildung.“

Im „Beobachter“ ist vor einiger Zeit folgender Hinweis erschienen:

Man mag irgendein Gesetz nehmen, die Bundesratsvorlage dazu ist für den Bürger, der keine spezielle Ausbildung genossen hat, einfach unlesbar und unverständlich.

Bundesrat Spühler gesteht in einer Antwort auf eine Eingabe:

Daß auf diesem Gebiet viel gesündigt wird, geben wir ohne weiteres zu. Das beste Mittel dagegen sind aber nicht Eingaben an Behörden, sondern, wie sich das in einer Demokratie gehört — die öffentliche Kritik.

Hier ist sie, und die Schlußfolgerung dazu: *Eine Behörde, die Mängel in ihrer Verwaltung kennt und nicht beseitigt, beweist Unfähigkeit!*

Das geflügelte Sprichwort „*Im Deutschen lügt man, wenn man höflich ist*“ mag für manche Ohren bissig klingen. Aber viele Menschen (und nicht die schlechtesten!) ziehen eine saftige Derbyheit einer an geistigen Landesverrat grenzenden Sprachgleichgültigkeit vor.

R. M.

Das neue Buch

Dudens Aussprache-Wörterbuch

Etwas wie ein verhängnis liegt über dem gesprochenen, laut werdenden wort. Ursprünglich das primäre, in grauer vorzeit das einzige medium im verkehr von mensch zu mensch und zu menschen, ist es durch das geschriebene, faßbar gemachte und dauer versprechende weitgehend verdrängt worden. Daran vermochten auch die errungenschaften der letzten jahrzehnte, die ihm durch den rundfunk vermehrte durchschlagskraft und durch schallplatte und bandaufnahme eine konservierungsmöglichkeit brachten, nicht viel zu ändern. Nach wie vor verblieb die diktion verschupftes stiefkind. Wie wird unserer jugend, kaum ist sie dem abc-alter entwachsen, im aufsatz jeder, auch der unscheinbarste ortografische verstoß rot und dick angekreidet, wie selten die aussprache überwacht! Damit ist auch der grund gelegt zu verständnislosigkeit, gleichgültigkeit und nachlässigkeit dem mündlichen ausdruck gegenüber. Und so müssen wir erleben, daß der „Siebs“, der hier ratgeber und korrektor sein sollte, bis in die gebildeten schichten hinauf ein nebelhafter begriff, wenn nicht gar ein völlig unbekannter name bleiben kann, während beim schreiben herr und frau Jedermann sich gewissenhaft und vertrauensvoll an den alt- und allbekannten, immer griffbereiten „Duden“ halten.

Mit genugtuung stellt man fest, daß sich das „aussprachewörterbuch“ Dudens — nach einem zögern, wie es scheint — kompromißlos zu der siebsschen ordnung bekennt, also die deutsche bühnensprache zur richtungweisenden idealform und unantastbar gültig sein sollenden norm erhebt, ohne dabei das problem einer anpassung an die immerfort wechselnden sprechsituationen des alltags in form einer „gemäßigten hoch-“ und einer „umgangslautung“ außer acht zu lassen.

Dieser 6. band in der reihe „der große Duden“ ist mit der gewohnten sauberkeit und gründlichkeit betreut. Ganz besonders schätzen wir die vorbildliche klarheit, mit der, wort für wort, vokalqualität und betonung eingezeichnet sind. Bei der behandlung und gliederung des stoffes folgt das buch in großen zügen dem bewährten „Siebs“ mit seiner zweiteilung: einer summarischen einföhrung in alles, was zu tieferem erfassen und formen der lautung verhelfen soll, und einer um vieles umfangreicherem stichwörtersammlung.

*

Dudens werk will ein vornehmlich praktisches hand- und nachschlagebuch sein, ein zuverlässiger, immer bereiter führer durch die hochform unserer muttersprache. Da kann man sich des eindrucks nicht erwehren, es schleppe viel ballast mit sich, der es unnötig aufbläht. Zum teil mögen es unbedeutende, an sich nur wenig raum fressende überflüssigkeiten sein, wie eine für die rede wertlose behandlung der silbentrennung, oder die zweimalige liste